

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1969	Nummer 101
--------------	---	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
2. 7. 1969	RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1969; Vorbereitung und Durchführung	1250
14. 7. 1969	Bek. — Allgemeine Kommunalwahlen 1969	1262

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1969 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1969 —
I B 1 20 — 12.69

Für die auf Sonntag, den 9. November 1969, festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise (Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1969 — MBl. NW. S. 871) gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) i. d. F. d. Bek. vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480/SGV. NW. 1112) — KWahlG —,

die Kommunalwahlordnung i. d. F. d. Bek. vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21/SGV. NW. 1112) — KWahlO — und

die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO) vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112).

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

Die diesjährigen allgemeinen Kommunalwahlen weisen einige Besonderheiten auf, denen bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch Wahlorgane und -behörden, aber auch durch Parteien, Wählergruppen und alle sonstig kommunalpolitisch interessierten Stellen Rechnung zu tragen ist. Im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes ist eine nicht unerhebliche Zahl von Vertretungen von den allgemeinen Neuwahlen ausgenommen, weil sie entweder bereits am 23. März 1969 für die demnächst beginnende allgemeine Wahlperiode gewählt worden sind oder auf Grund des vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1969 verabschiedeten Vorschaltgesetzes erst nach der vorgesehenen Neugliederung, zu einem späteren Zeitpunkt Anfang des Jahres 1970, neu gewählt werden sollen. Im gleichen Zusammenhang ergeben sich weitere Besonderheiten insofern, als einzelne Vertretungen nach einer auf Grund der Neugliederung abgekürzten Wahlperiode erstmalig im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen neu zu wählen sind und in einigen Landkreisen, abweichend von der jahrzehntlang geübten Praxis, keine verbundenen Wahlen stattfinden, weil — eben im Zuge der kommunalen Neugliederung — entweder die Gemeinderäte oder der Kreistag bereits am 23. März 1969 gewählt worden sind oder auf Grund des Vorschaltgesetzes erst Anfang 1970 gewählt werden sollen. Am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen finden außerdem in einer Reihe von Wahlgebieten Neuwahlen statt, die sich auf Grund der zum 1. Juli 1969 in Kraft tretenden Gebietsänderungen als „einzelne Neuwahlen“ darstellen und daher am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen nach den besonderen Vorschriften des § 30 KWahlO durchzuführen sind. Schließlich stehen die diesjährigen allgemeinen Kommunalwahlen in so enger zeitlicher Folge der Bundestagswahl, daß die langfristigen Wahlvorbereitungen der verschiedenen Wahlen zum Teil gleichzeitig laufen und aus diesem Grunde besonders sorgfältiger Wahrnehmung bedürfen.

Es muß nach alledem das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen Beteiligten sein, durch gründliches Studium der wiederum geänderten Vorschriften eine genaue Kenntnis des geltenden Kommunalwahlrechts zu erwerben und durch strikte Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften und der diesjährigen Besonderheiten Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden die folgenden Anordnungen und Hinweise gegeben.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 werden im Grundsatz auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahlen 1964, jedoch auch dieses Mal wieder auf Grund geänderter Vorschriften, durchgeführt. Das Änderungsgesetz vom 12. November 1968 (GV. NW. S. 348), auf dem die **Neufassung des Kommunalwahlgesetzes** beruht, hat eine Reihe von immerhin nicht unwesentlichen Änderungen gebracht:

Eine Neubestimmung der Vertreterzahlen sowohl hinsichtlich der Mindestgesamtzahlen als auch des Verhältnisses von Direkt- und Listenvertretern, verbunden mit einem Neuzuschnitt der Größenklassen.

zusätzliche Regeln für die Wahlbezirkseinteilung, ein gesetzlich geregeltes Verfahren für die Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen,

eine parteienrechtliche Angleichung der Vorschriften über den Nachweis der Parteieigenschaft bei sog. neuen Parteien,

einen ausdrücklichen Ausschluß der Erstattung von Wahlkampfkosten und

im Rahmen wahltechnischer Verbesserungen vor allem die Möglichkeit der Auszählung des Briefwählergebnisses durch den Briefwahlvorstand.

Die **Neufassung der Kommunalwahlordnung** beruht auf der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 436). Sie enthält weitgehend nur solche Änderungen, die auf Grund der Neufassung des Gesetzes zwingend geboten waren oder die auf eine Übernahme der bei anderen Wahlen bewährten Neuerungen und eine möglichst weitgehende Angleichung von Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Wahltechnik an die entsprechenden Regelungen der Landeswahlordnung und auch der Bundeswahlordnung abzielen. Darüber hinaus sind die Vorschriften für einzelne Neuwahlen in § 30 den Bedürfnissen der kommunalen Neuordnung angepaßt worden.

2. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG, § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, also

- in den Gemeinden der Gemeindedirektor,
- in den Landkreisen der Oberkreisdirektor.

Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme. Dementsprechend ist der Gemeindedirektor auch dann Wahlleiter, wenn er ehrenamtlich tätig ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 AmtsO findet auf die Aufgaben des Wahlleiters keine Anwendung.

Der Wahlleiter trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung anderen Wahlorganen übertragen sind. Der Wahlleiter hat also in Zweifelsfällen die Vermutung der Zuständigkeit für sich.

3. Wahlausschuß (§ 2 Abs. 3 und 5 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Es empfiehlt sich — soweit noch nicht geschehen —, die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses in den Vertretungen der einzelnen Wahlgebiete möglichst bald durchzuführen. Dies ist für die diesjährigen Kommunalwahlen, ungeachtet der noch bevorstehenden Bundestagswahl, mit Rücksicht auf die in vielen Wahlgebieten, im besonderen wohl allen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, erforderliche Neueinteilung der Wahlbezirke zweckmäßig. Der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) Vorsitzender und sein Vertreter im Amt kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist.

Auf den Wahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung

(§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft von zur Vertretung wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Mitglieder der Vertretung sind (§ 42 Abs. 2 GO, § 32 Abs. 4 LKrO), von Bedeutung. Hervorzuheben ist, daß — abweichend von den Inkompatibilitäten bei der Bundestagswahl — die Ausschließungsgründe des § 23 der Gemeindeordnung der Tätigkeit im Wahlausschuß nicht entgegenstehen. Dies gilt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LKrO auch für die Beisitzer der Wahlausschüsse der Landkreise.

Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Vertretung des Wahlgebiets **einstimmig** auf eine verhältnismäßige Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Wahlleiter (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 2 KWahlO abschließend aufgezählt. Es sind dieselben Aufgaben wie bei den früheren Kommunalwahlen.

4. Wahlbezirkseinteilung (§§ 4, 47 KWahlG, § 2 Abs. 1 Buchstabe a KWahlO)

Der Neuzuschnitt der Vertreterzahlen nach Größenklassen und Verhältnis von Direkt- und Listenvertretern sowie die ergänzenden Regeln für die Wahlbezirkseinteilung, die auf eine Erleichterung der kommunalen Neugliederung des Landes abzielen, bringen zwangsläufig in den meisten Wahlgebieten, jedenfalls in allen Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern, die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Wahlbezirke mit sich. Besonders hinzuweisen ist auf die Beachtung einer etwaigen Bezirkseinteilung nach § 13 der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG) und auf die gesetzliche Klarstellung, daß die Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert vom Mittel im Wahlgebiet nach ihrer Bevölkerungszahl abweichen sollen. Zur Frage der dabei zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen s. Nummer 26.

5. Mitwirkung des Amtsdirektors und der Amtsverwaltung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 88 KWahlO)

Die sachlich unverändert gebliebene Bestimmung in § 88 KWahlO, wonach in amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindevorstand ist, die mit dem Wählerverzeichnis zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden, hat die weitergehende Mitwirkung der Amtsverwaltung im übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unberührt gelassen. Die Amtsverwaltung hat daher in dem bisherigen Umfang bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mitzuwirken, im besonderen in Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden oder Ämtern bestehen, nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Besonders hinzuweisen ist auf die in § 2 Abs. 1 Satz 3 KWahlG dem Amtsdirektor eröffnete Möglichkeit, auf Antrag der Gemeindevorstände einen oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden einzusetzen.

6. Ehrenamtliche Wahlhelfer (§ 2 Abs. 4 KWahlG, §§ 7, 53 KWahlO)

Ich halte es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als dem Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Bei den vorangegangenen Wahlen in Nordrhein-Westfalen hat es allerdings in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet, ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte von der in § 7 Abs. 7

KWahlO gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Abgeltung des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes ein Tagegeld bis zu 10,— DM zu gewähren.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen zur Verfügung stellen und wahl Ehrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

7. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis (§§ 7, 10 KWahlG, §§ 8 bis 16 KWahlO)

Die Altersgrenze der Wahlberechtigung (Vollendung des 21. Lebensjahres — § 7 Satz 1 KWahlG —) gilt für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 wie auch für die im Frühjahr 1970 notwendig werdenden einzelnen Neuwahlen unverändert fort. Die vom Landtag Nordrhein-Westfalen heute verabschiedete Novelle der Vorschrift, durch die die Altersgrenze der Wahlberechtigung auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt worden ist, findet erstmalig auf solche Kommunalwahlen Anwendung, die mit oder nach der Landtagswahl 1970 stattfinden.

Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung von Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz im Sinne des BGB haben, sind in § 7 Satz 2 KWahlG festgelegt. Danach sind Personen mit mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen grundsätzlich in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt, in der die Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes belegen ist. Personen mit doppeltem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben die Möglichkeit, durch eine Änderung ihrer gegenüber der Meldebehörde abgegebenen Erklärung über die Hauptwohnung ihr Wahlrecht an einem anderen Wohnsitz im Lande zu begründen. Diese melderechtliche Erklärung bewirkt zugleich die Änderung der Wahlberechtigung, so daß es einer besonderen wahlrechtlichen Erklärung nicht mehr bedarf. Die Erklärung ist nicht fristgebunden. Wird die Erklärung nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Auslegungsfrist abgegeben, so ist gem. § 11 Abs. 4 KWahlO, wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so ist gem. § 13 Abs. 4 KWahlO zu verfahren. Wird die Erklärung nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben, so ist ein Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG zu erteilen.

Eine Benachrichtigung der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte bisher seine Hauptwohnung hatte, findet nicht statt. Einem Mißbrauch der in solchen Fällen theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl am Ort der alten Hauptwohnung als auch am Ort der neuen Hauptwohnung ist durch die Strafdrohung des § 107 a des Strafgesetzbuches vorgebeugt.

Für die Feststellung der Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Evakuierten bleiben, wie bei den vorangegangenen Wahlen im Lande, die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) und des § 18 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1866) zu beachten. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, ist darauf hinzuweisen, daß sie von der Wohnsitzvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 KWahlG nur freigestellt sind, **sofern sie in der Gemeinde, in der das Lager gelegen ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ständigen Aufenthalt hatten oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt worden sind**. Hinzudeuten ist auch darauf, daß alle wahltechnischen Frist- und Formvorschriften des Kommunalwahlrechts unberührt bleiben.

Das Verfahren bei Umzügen und Ummeldungen innerhalb des Wahlgebiets in der Zeit zwischen Stichtag und Ablauf der Auslegungsfrist ist unverändert geblieben. Danach gibt es, abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Bundeswahlordnung, aber übereinstimmend mit dem Landeswahlrecht, nach wie vor in diesen Fällen keine Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, im besonderen keine Streichung, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach dem Stichtag in einen anderen Stimmbezirk im Wahlgebiet verlegt. Dem Wahlberechtigten verbleibt vielmehr gem. § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KWahlO die Möglichkeit, durch Antrag oder Einspruch seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung zu betreiben. Hierzu sollen, jedenfalls in größeren Gemeinden, zweckmäßigerweise bei den Meldebehörden Vordrucke für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Vordrucke für Einsprüche zum Zwecke der Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereitgehalten werden. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit, auf die er bei der Anmeldung hinzuweisen ist, keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben und sich hierfür ggf. einen Wahlschein erteilen lassen. Einem Mißbrauch der nach Neueintragung theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl im alten als auch im neuen Stimmbezirk ist durch die Strafandrohung des § 107 a des Strafgesetzbuches vorgebeugt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ist, wie bisher, die Aufnahme anderer als der verbindlich vorgeschriebenen Angaben in das Wählerverzeichnis zulässig. Hierfür wird im wesentlichen nur die Aufnahme der Angabe des Berufes in Betracht kommen. Die Aufnahme von Angaben über die Religionszugehörigkeit des Wahlberechtigten ist in jedem Fall unzulässig.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 12 KWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Demgemäß entspricht es dem Sinngehalt der Soll-Vorschrift des § 12 KWahlO, daß die Gemeinden zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten verpflichtet sind. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

Nach § 12 Abs. 2 Buchstabe b KWahlO ist in der Wahlbenachrichtigung auch die Angabe des Stimmbezirks erforderlich. Mit dieser Angabe ist die Voraussetzung für die in § 32 Abs. 1 Satz 2 KWahlO vorgesehene Vereinfachung der Wahlbekanntmachung gegeben (s. Nummer 16).

In kreisangehörigen Gemeinden ist bei verbundenen Wahlen die Vorschrift des § 77 Abs. 4 KWahlO zu beachten, wonach die Wahlbenachrichtigung für die Gemeindevwahl und die für die Kreiswahl nach Möglichkeit miteinander verbunden werden sollen. Bei der formularmäßigen Verwendung von Vordrucken, die als Benachrichtigung für beide verbundenen Wahlen vorgesehen sind, ist Vorsorge für eine ordnungsmäßige Unterrichtung derjenigen Wähler zu treffen, die nur für eine der beiden Wahlen wahlberechtigt sind.

Eine für die Praxis nicht unbedeutende Neuerung enthält der an § 12 Abs. 2 KWahlO neu angefügte Satz 2, wonach der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem in der neuen Anlage 1a KWahlO gegebenen Muster beifügt werden soll. Diese Neuerung, die dem Landeswahlrecht nachgebildet ist, verdient besondere Beachtung, weil sie einerseits dem Wahlberechtigten die Beschaffung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen sowie den Gemeinden die Bearbeitung der Wahlscheinanträge erleichtert, andererseits die Zurverfügungstellung von Antragsvordrucken durch Dritte entbehrlich machen soll.

Bei der Anwendung der neuen Vorschriften anlässlich der einzelnen Neuwahlen am 23. März 1969 sind, im Interesse der Ersparnis von Material- und Portokosten, Formen einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und

Wahlscheinantrag entwickelt worden, die verschiedentlich bei Wahlberechtigten den falschen Eindruck erweckt haben, sie müßten, um ihr Wahlrecht überhaupt ausüben zu können, den Wahlscheinantrag absenden. Ich weise daher darauf hin, daß das in der neuen Anlage 1a KWahlO bereitgestellte Muster für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf die in der Kommunalwahlordnung vorgesehene Beifügung zur Wahlbenachrichtigung zugeschnitten ist. Sofern Gemeinden sich aus drucktechnischen, postalischen oder sonstigen Rationalisierungserwägungen zu einer engeren Zusammenfassung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag entschließen, sollte sowohl im Text der Wahlbenachrichtigung als auch im Text des Wahlscheinantrages durch einen zusätzlichen Vermerk ausdrücklich klargestellt werden, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen und abzusenden ist, wenn der Wahlberechtigte nicht im Wahlraum des Heimatstimmbezirks wählen will. Ein solcher Zusatz sollte etwa lauten: „Wahlscheinantrag nur ausfüllen und absenden, wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen wollen!“

Auf die Möglichkeiten einer Gestaltung der Wahlbenachrichtigung als Massendrucksache, mit dem Ziel einer Versendung zum Portosatz von 7 Pf habe ich für die Bundestagswahl 1969 mit RdErl. v. 30. 4. 1969 (n. v.) — I B 1/20 — 15.69.10 — besonders hingewiesen. Die dort gegebenen Anregungen gelten für die Kommunalwahlen entsprechend. Ich empfehle den Gemeinden, vor einem postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen hinsichtlich der druckmäßigen Gestaltung und den sonstigen Einzelheiten mit dem jeweils zuständigen Postamt Verbindung aufzunehmen, um sicherzugehen, daß Formfehler eine Beförderung als Massendrucksache (7 Pf) nicht ausschließen.

9. Wahlscheine (§ 9 KWahlG, §§ 17 bis 21 und 78 KWahlO)

Die Vorschriften über die Erteilung und Verwendung von Wahlscheinen sind nicht wesentlich geändert worden:

- Der Wahlschein berechtigt sowohl zur Stimmabgabe an der Urne in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl.
- Wie bei Landtagswahlen, aber in grundsätzlicher Abweichung von den Regelungen des Bundeswahlrechts erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Hierzu bedarf es keiner Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen mehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines an Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind dagegen unverändert geblieben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).
- Der Ablauf der Frist für die Beantragung von Wahlscheinen entspricht den Vorschriften der Bundes- und Landeswahlordnung. Danach können Wahlscheine nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG (für eingetragene Wahlberechtigte) bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr, Wahlscheine nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG (für nicht eingetragene Wahlberechtigte) noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Die Verkürzung der Frist durch Anordnung des Gemeindedirektors in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist, wie bei Bundestags- und Landtagswahlen, nur noch auf den zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr möglich.
- Wer für einen anderen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellt, muß, wie bei Bundestags- und Landtagswahlen, in jedem Falle nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dieses Erfordernis ist im neu eingeführten Antragsvordruck nach Anlage 1a KWahlO ausdrücklich hingewiesen. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht jedoch im pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt.
- Dem Wahlschein sind in jedem Fall die Briefwahlunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvor-

stand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen nunmehr, wie nach der Bundes- und Landeswahlordnung,

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3 KWahlO, der von dem üblichen Wahlumschlag durch besondere Beschriftung abweicht und vom Gemeindedirektor zu beschaffen ist,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 KWahlO,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWahlO, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, bei verbundenen Wahlen des Gemeindevahlleiters, angegeben ist; nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWahlG ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie die Wahlbriefumschläge vorab freimachen oder die bei unfreier Übersendung nach den Vorschriften der Postordnung zu entrichtende Nachgebühr in Kauf nehmen wollen, und,
- nach der Neufassung der Anlage 2 (bei verbundenen Wahlen Anlage 2a) KWahlO, ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der neuen Anlage 5a (bei verbundenen Wahlen 5b) KWahlO.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen wie bei der Bundestags- und Landtagswahl auch nachträglich bis spätestens am Wahltag 12 Uhr anfordern.

- f) Für die Versendung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen ist nunmehr, nach dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, hier keinen kleinlichen Maßstab anzulegen.
- g) Gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Bundes- und Landeswahlrecht ist jetzt in § 18 Abs. 4 KWahlO erlaubt, daß Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis gilt das oben zur Frage der Vertretung bei der Antragstellung Gesagte entsprechend.
- h) Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang Wahlscheinnachweise zu führen, wie dies bei Bundes- und Landtagswahlen vorgeschrieben ist. Danach ist ein Hauptwahlscheinnachweis, getrennt nach den Fällen der Sätze 1 und 2 des § 9 Abs. 2 KWahlG, zu führen. Der Wahlscheinnachweis für die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 ist nach Abschluß des Wählerverzeichnis als besonderer Wahlscheinnachweis in doppelter Ausfertigung zu führen. Die Nachweise können, wie bisher, auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

Der besondere Nachweis über die nach Abschluß des Wählerverzeichnis an eingetragene Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ist mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 33 Buchstabe a KWahlO).

- i) Besondere Vorschriften gelten, nach dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung, für die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal, sofern ein Anstaltsstimmbezirk gebildet oder die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist. Es bedarf hier für die in einem Wählerverzeichnis im Wahlbezirk eingetragenen Wahlberechtigten keiner Einzelanträge. Der Gemeindedirektor fordert vielmehr spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen der Anstalten ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk, in dem die Anstalt gelegen ist, an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung, die dafür sorgt, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden. Diese Sondervorschriften gelten nicht, sofern die An-

staltsinsassen durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen bedarf es eines Einzelantrages jedes Wahlberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sondervorschriften gelten auch nicht für solche Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden geführt werden. Diese Wahlberechtigten sind auf Veranlassung des Gemeindedirektors rechtzeitig darüber zu unterrichten, daß sie sich selbst einen Wahlschein beschaffen müssen und wie sie auf Grund dieses Wahlscheines ihr Wahlrecht ausüben können. Eine entsprechende Unterrichtspflicht des Gemeindedirektors gilt nach § 21 Abs. 3 KWahlO für die Truppteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde.

Eine Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen gibt es hiernach nur noch in den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 2 KWahlO für die wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten.

- j) Zu beachten ist die dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung nachgebildete Vorschrift, wonach ein Wahlschein für ungültig zu erklären und der Wahlscheinnachweis zu berichtigen ist, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen wird.
- k) in kreisangehörigen Gemeinden ist bei verbundenen Wahlen zu beachten, daß ein Wahlberechtigter, der sowohl für die Gemeindevahl als auch für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, seine Stimmen für beide Wahlen entweder an der Urne des Heimatstimmbezirks oder mit Wahlschein (an der Urne eines beliebigen Stimmbezirks des Wahlbezirks oder durch Briefwahl) gemeinsam abgeben muß. Demgemäß gilt der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ggf. ohne weiteres für beide Wahlen. Nach der Neufassung des § 68 Abs. 1 KWahlO wird nunmehr für beide Wahlen ein **gemeinsamer Wahlschein** nach dem Muster der Anlage 2a KWahlO ausgestellt. Ist der Antragsteller ausnahmsweise nur für eine Wahl wahlberechtigt, so ist der Wahlscheinvordruck entsprechend einzuschränken. Es ist zu hoffen, daß die vereinfachte Wahlscheinteilung bei verbundenen Wahlen, die sich bereits bei ihrer Erprobung in den einzelnen Neuwahlen am 23. März 1969 uneingeschränkt bewährt hat, auch bei den allgemeinen Kommunalwahlen zu einer Erleichterung des Verfahrens für Wahlbehörden und Wahlberechtigte gleichermaßen führt.

10. Wählbarkeit; Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 12, 13 KWahlG)

Die Voraussetzung der **Wählbarkeit** nach § 12 Abs. 1 KWahlG, wonach der Wahlberechtigte **25 Jahre alt** sein muß — wie die Altersgrenze der Wahlberechtigung — für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 wie auch für die im Frühjahr 1970 notwendig werdenden einzelnen Neuwahlen **unverändert** fort. Die vom Landtag Nordrhein-Westfalen heute verabschiedete Novelle der Vorschrift, durch die die Altersgrenze der Wählbarkeit auf die Vollendung des 23. Lebensjahres herabgesetzt worden ist, findet erstmalig auf solche Kommunalwahlen Anwendung, die mit oder nach der Landtagswahl 1970 stattfinden.

Bei Personen, die in **mehreren Gemeinden** des Landes einen Wohnsitz im Sinne des BGB haben, richtet sich die Wählbarkeit nach der (materiellen) Wahlberechtigung. Demgemäß ist auch bei Beurteilung der Wählbarkeit von Personen mit doppeltem Wohnsitz die Fassung des § 7 Abs. 2 KWahlG zu beachten (s. oben Nummer 7).

Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 13 KWahlG) gelten für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 unverändert. Vorsorglich weise ich auch dieses Mal darauf hin, daß gegen die Mitgliedschaft von Richtern in kommunalen Vertretungen keine Bedenken zu erheben sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), steht der Tätigkeit von Richtern in kommunalen Vertretungen nicht entgegen.

11. Aufstellung der Bewerber (§ 17 KWahlG. Anlage 9 a KWahlO)

Die Vorschriften des § 17 KWahlG über die Aufstellung der Bewerber sind im Kommunalwahlrecht des Landes **grundlegend neu**. Bisher gab es für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Bewerbern. Demgemäß konnten Parteien und Wählergruppen — im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Art. 20 und der besonderen Vorschriften des Art. 21 des Grundgesetzes für die Parteien — frei nach ihrer Satzung und ggf. den Entscheidungen der zuständigen Parteiorgane verfahren. Das hat sich bereits mit Inkrafttreten des § 17 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) geändert, durch den die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung vorgeschrieben worden ist. Diese Vorschrift ist nunmehr durch § 17 KWahlG für die Zwecke der Kommunalwahlen im einzelnen ausgeformt worden.

Die Vorschrift gilt nur für die Aufstellung von Bewerbern der Parteien und Wählergruppen. Sie enthält, nach den Vorbildern des Bundestags- und des Landeswahlrechts, das Gebot, die Bewerber von Parteien und Wählergruppen in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufzustellen. Mit der bewußten Anlehnung an die in der Praxis bewährten Vorbilder sollte vor allem den Parteien die Möglichkeit geboten werden, bei Anwendung der Vorschrift an die in der bisherigen Praxis gewonnenen Erfahrungen anzuknüpfen und damit nach Möglichkeit neue Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ finden auf die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach § 17 KWahlG keine Anwendung. § 17 des Parteiengesetzes hat nur die geheime Abstimmung bei der Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen vorgeschrieben und alle weiteren Regelungen der Bewerberaufstellung den Wahlgesetzen überlassen. Damit haben die Wahlgesetze insoweit — nach richtiger, wenn auch nicht ganz unbestrittener Auffassung — Vorrang vor den Vorschriften des Parteiengesetzes. Die für die Praxis bedeutsamsten Auswirkungen dieser Auffassung gehen dahin, daß die Wahl der Vertreterversammlung gesetzlich nicht geregelt ist, sich also nach der Satzung richtet, und daß alle Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt sein müssen, die Teilnahme von sog. geborenen Vertretern also unzulässig ist.

Eine besondere Regelung gilt nach Absatz 2 des neuen § 17 KWahlG, wenn eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nicht zustande kommt. Die Partei oder Wählergruppe kann dann ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen, also in einer Versammlung, deren Teilnehmer nicht notwendig Mitglieder der Partei oder Wählergruppe zu sein brauchen. Das Gesetz stellt nicht ausdrücklich darauf ab, aus welchen Gründen eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist. Nach dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift, im besonderen nach der Stellung des Absatzes 2, wird man indessen davon ausgehen müssen, daß eine Wahlberechtigtenversammlung nur dann zulässig ist, wenn eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Absatz 1 ernsthaft versucht worden ist und entsprechende Versuche nicht zum Erfolg geführt haben.

Die ordnungsgemäße Aufstellung der Bewerber nach § 17 KWahlG ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, deren Nachweis bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erbracht sein muß. Die Erbringung dieses Nachweises, dessen Einzelheiten in § 17 Abs. 3 aufgeführt sind, soll durch einen Vordruck erleichtert werden, für den in einer neuen Anlage 9 a der Kommunalwahlordnung ein Muster gegeben ist. Die Anforderungen an die Nachweise im Sinne des § 17 Abs. 3 KWahlG sollten in der Praxis nicht übersteigert werden, damit den Besonderheiten der Kommunalwahlen, im besonderen in den kleineren Gemeinden, Rechnung getragen bleibt.

12. Wahlvorschläge (§§ 15, 16 KWahlG. §§ 22 bis 28 KWahlO)

a) **Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken** können nach § 15 KWahlG von Parteien,

Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählergruppen können jedoch Wahlvorschläge nur unter denselben Voraussetzungen einreichen, wie sie früher für die Parteien bestimmt waren. Ihre Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein, und sie müssen grundsätzlich nachweisen, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist und daß sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Von diesen Nachweisen sowie von der Beibringung der gesetzlich festgelegten Zahl von Unterschriften Wahlberechtigter sind diejenigen Parteien und Wählergruppen ausgenommen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Vertretung des Wahlgebiets, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern brauchen ausnahmsweise dann nicht von der gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein, wenn der Einzelbewerber bereits in der Vertretung des Wahlgebiets einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages hat, in dem er als Einzelbewerber benannt war. Ein solcher Wahlvorschlag muß jedoch vom Einzelbewerber selbst unterschrieben sein (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG).

Die Voraussetzungen der Befreiung von den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG können, soweit sie sich auf das Vertretensein in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Landkreis gründen, nur auf Grund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Soweit sie sich auf die Mitgliedschaft im Landtag oder im Bundestag gründen, sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen 1969 bei den folgenden Parteien erfüllt:

Christlich-Demokratische Union (CDU).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese Parteien sind daher — unabhängig davon, ob sie in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Kreistag vertreten sind — von den Erfordernissen der Nachweise nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG und der Beibringung von Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG befreit.

Eine weitere Befreiung von Nachweisen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG enthält die Neufassung der Vorschrift; danach sind von dem Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes, einer schriftlichen Satzung und eines Programms auch solche Parteien befreit, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vertreten sind, aber ihren Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ordnungsgemäß nachgekommen sind. Hierzu ist in der Neufassung des § 23 KWahlO vorgesehen, daß der Innenminister in seiner öffentlichen Bekanntmachung auch mitteilt, welche Parteien diese Unterlagen dem Bundeswahlleiter eingereicht haben. Zu beachten ist, daß auch diese Parteien nur von der Beibringung der vorgenannten Nachweise, nicht aber auch von der Beibringung der sog. Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten befreit sind.

Für den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in demselben Wahlgebiet oder in verschiedenen Wahlgebieten einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen **Satzung und Programm** dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine gemäß § 23 KWahlO noch zu erlassende Bekanntmachung verwiesen.

Die Nachweise des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms dienen der formalen Feststellung, ob eine demokratisch strukturierte Partei oder Wählergruppe vorhanden ist, die die organisatorischen Mindestvoraussetzungen eines Gruppenvorschlages, im besonderen eines Vorschlags für die Listenwahl, aufweist.

Die **demokratische Wahl des Vorstandes** ist für den Vorstand des Wahlgebiets nachzuweisen. Die Wahl ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder unmittelbar für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist.

Die **Satzung** ist nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Sie dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach überhaupt als organisierte Gruppe handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt vor allem für Wählergruppen, deren Ziele darauf beschränkt sind, für bestimmte Wahlen oder allgemein für Wahlen Kandidaten aufzustellen. Eine materielle Prüfung der Satzung ist weder vorgeschrieben noch erlaubt.

Das **Programm** ist gleichfalls nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Das Programm muß über die Ziele der Partei oder Wählergruppe erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programms ist nicht vorgeschrieben und nicht erlaubt.

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen innerhalb der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe richtet sich jeweils nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Nach den bei den bisherigen Wahlen gewonnenen Erfahrungen wird der Wahlleiter im Regelfall darauf vertrauen können, daß diejenigen Personen, die den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe unterzeichnet haben, hierzu satzungsmäßig befugt sind. Sofern im Einzelfall hieran begründete Zweifel aufkommen sollten, empfiehlt sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, behoben werden können.

- b) **Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten** können nach § 16 KWahlG sowohl von Parteien als auch von Wählergruppen eingereicht werden. Für die Unterzeichnung der Reservelisten durch die Leitung der Partei oder Wählergruppe, den Nachweis des nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms sowie für die Beibringung der Unterschriften von Wahlberechtigten gilt das vorstehend unter a) über die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken Gesagte entsprechend.

13. Unterschriften; Bescheinigung des Wahlrechts (§ 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3 KWahlO)

Die **Unterschriften von Wahlberechtigten**, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 8 bzw. 11 KWahlO erbracht werden. Das Verfahren bei der Verwendung dieser Formblätter entspricht in vollem Umfang dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung. Danach werden die Formblätter auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der vor Ausgabe der Formblätter bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers — bei Wahlvorschlägen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort aller vorgeschlagenen Bewerber — sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder das Kennwort, bei Reservelisten die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Kopf

des Formblattes zu vermerken hat. Unverändert sind auch die Vorschriften, wonach die Unterschriften der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich auf dem Formblatt zu leisten und neben der Unterschrift Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der Unterzeichner anzugeben sind.

Die **Bescheinigung des Wahlrechts** von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, kann, wie bei Bundes- und Landtagswahlen, wahlweise durch Bescheinigung auf der Unterschriftenliste oder durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden. Sofern der einzelne Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen; der Wahlberechtigte hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht gezwungen wird, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Grund vorzeitig bekanntzugeben.

14. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§§ 27, 28 Abs. 4 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge ist zu beachten, daß nach § 28 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reservelisten auch die Angaben über die Ersatzmann-Bestimmung enthalten sein müssen.

15. Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Wahlen (§ 79 Abs. 2 KWahlO)

Die Stimmzettel sind im Falle der Verbindung für die Gemeindewahlen und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Aufdruck genügt nicht (§ 79 Abs. 2 KWahlO). Die Farben für Stimmzettel werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen.
- b) rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen.

16. Wahlbekanntmachung (§ 32 KWahlO)

Nach den Vorschriften über die Wahlbekanntmachung ist es, wie bei der Landtagswahl, zulässig, an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a KWahlO) auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung zu verweisen.

Für die Wahlbekanntmachung, die gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 KWahlO vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Wahlgebäudes anzubringen ist, gelten besondere Vorschriften für den Fall, daß ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages stirbt oder seine Wahlbarkeit verliert und für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorhanden ist. In diesem Fall, in dem die Wahl durchgeführt wird, also keine Nachwahl stattfindet (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG), ist die am Wahlgebäude angebrachte Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.

17. Wahlwerbung am Wahltag (§ 23 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 KWahlO beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch ge-

eignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten und nicht selbst beseitigen können, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahme genehmigungen für eine solche Werbung am Wahltag kann nicht gerechnet werden.

18. Anwesenheit im Wahllokal (§ 23 KWahlG)

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken hindert gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KWahlG nicht, erforderlichenfalls im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden zu beschränken. Wird eine solche Beschränkung unumgänglich, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Parteien und Wählergruppen auch in der an der Wahl teilnehmenden Öffentlichkeit vertreten sind, wie dies den für die amtlichen Wahlorgane geltenden Grundsätzen entspricht. Deshalb ist je einem Vertreter der Parteien und Wählergruppen das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen. Dabei bleibt die Vorschrift des § 23 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach allen Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist.

19. Stimmzählung (§ 28 KWahlG, §§ 43 bis 47, 67, 82 KWahlO)

Die Vorschriften über die Stimmzählung entsprechen weitgehend den Vorschriften des Landes- und Bundeswahlrechts. Für verbundene Wahlen ist auf § 82 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWahlO hinzuweisen. Danach ist im Falle, daß Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind, der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen, und ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Kreiswahl.

20. Zähllisten (§ 47 und § 67 Abs. 4 KWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist nur für die Wahl in Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern verbindlich vorgeschrieben (§ 67 Abs. 4 KWahlO). In allen anderen Wahlgebieten ist es in das Ermessen grundsätzlich des Wahlleiters gestellt, anzuordnen, daß Zähllisten nach dem Muster der Anlage 18 der Kommunalwahlordnung von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür eingesetzten Hilfskraft geführt werden. In kreisangehörigen Gemeinden wird bei verbundenen Wahlen die Anordnung für die gleichzeitig durchgeführte Gemeindewahl und Kreiswahl vom Wahlleiter der Gemeinde getroffen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich die Anordnung der Führung von Zähllisten in der Regel nur dann empfehlen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so muß das in § 47 KWahlO geregelte Verfahren im einzelnen beachtet werden.

21. Schnellmeldungen (§ 49 KWahlO)

Die Bevölkerung des Landes hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterrichtung über das Ergebnis der Kommunalwahlen. Dieser schnellen Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Meldungen sind fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten auf dem schnellsten Wege durchzugeben.

Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete (§ 49 Abs. 1 und 2 KWahlO) und die besonderen Schnellmeldungen an den Innenminister (§ 49 Abs. 3 KWahlO) dienen verschiedenen Zwecken und sind entsprechend inhaltlich verschieden.

- a) Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete dienen der umgehenden Ermittlung, wer im Wahlgebiet — nach erster Überschau und vorbehaltlich der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses — als gewählt gelten kann. Dementsprechend sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 23 der Kommunalwahlordnung alle Wahlvorschläge in der Nummernfolge des Stimmzettels einzeln aufzuführen.
- b) Die besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldungen hingegen sollen einen raschen Überblick über das Gesamtergebnis der Wahlen in Landkreisen und kreisfreien Städten im ganzen Land ermöglichen. Demgemäß sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24 der Kommunalwahlordnung die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen und die von den Einzelbewerbern errungenen Stimmen (die Stimmen der letzteren zusammengefaßt) in der Reihenfolge anzugeben, die in dem amtlichen, vom Innenminister gelieferten Vordruck vorgesehen ist. Die Wahlleiter in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden gebeten, für eine sofortige und zuverlässige Durchgabe dieser besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 gemäß § 49 Abs. 3 KWahlO Sorge zu tragen, damit das erfahrungsgemäß von der Öffentlichkeit mit Spannung erwartete Gesamtergebnis im Land noch in der Wahlnacht ermittelt und der Öffentlichkeit übergeben werden kann. In den Schnellmeldungen sowohl der Wahlvorstände als auch der Wahlleiter ist als Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, und zwar ohne Rücksicht auf den Wahlscheinvermerk, einzusetzen.

22. Versiegelung von Wahlunterlagen (§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1, § 55 Abs. 3, § 57 Abs. 1 KWahlO)

Nach § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1, § 55 Abs. 3 und § 56a KWahlO haben Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher nach Abschluß ihrer Aufgaben die a. a. O. aufgezählten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln, bevor sie diese Unterlagen weitergeben. Entsprechend ist gem. § 57 Abs. 1 KWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete nur mit Siegelack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegelack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes gem. § 33 KWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher und dem Briefwahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Soweit in Gemeinden keine besonderen Siegelmarken vorhanden sind, können hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindegel versehen, benutzt werden.

Zur Frage, welche Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind, wird darauf hingewiesen, daß auch die gem. § 48 Abs. 2 KWahlO der Wahlniederschrift beizufügenden Unterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind.

23. Briefwahl (§§ 25, 26 KWahlG, §§ 51—56 KWahlO)

Die Vorschriften über die Briefwahl sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu geschaffen ist — neben dem neuen Merkblatt für die Briefwahl nach Anlagen 5a und b KWahlO — die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Briefwahlvorstand auch das Ergebnis auszählen zu lassen. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Befugnisse des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen für Gemeinde- und

Kreiswahlen vom Wahlleiter der Gemeinde ausgeübt. In amtsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle des Wahlleiters der Amtsdirektor, soweit auf Antrag der beteiligten Gemeindedirektoren ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt wird. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß mehrere Briefwahlvorstände für Gruppen von Gemeinden innerhalb des Amtes eingesetzt werden.

- b) Der Briefwahlvorstand hat, abweichend von dem Verfahren bei Bundestags- und Landtagswahlen, auch jetzt grundsätzlich nur die Aufgabe, die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen. Das Stimmenergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk wird dann, wie bisher, vom Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks nach getrennter Zählung der Wähler gemeinsam ermittelt. Eine besondere Ermittlung des zahlenmäßigen Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk und im Wahlgebiet findet in diesen Fällen nicht statt. Das Briefwahlergebnis geht vielmehr jeweils im Wahlergebnis des zur Auszählung bestimmten Stimmbezirks auf.

Abweichend von dieser Grundsatzregelung ist nunmehr in § 26 Abs. 3 Satz 2 KWahlG die Möglichkeit geboten, den Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl in vergleichbarer Weise feststellen zu lassen, wie dies für Bundestags- und Landtagswahlen die Regel ist. Für Wahlbezirke, für die mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Wahlleiter — bei verbundenen Wahlen auch hier der Gemeindevahlleiter — anordnen, daß für die betreffenden Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 26 Abs. 3 Satz 2 KWahlG, § 54 Abs. 4, § 80 Abs. 1 KWahlO). Es finden dann die neuen Vorschriften des § 56a und des § 82a KWahlO Anwendung, und das Ergebnis ist unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der neuen Anlage 22a KWahlO festzuhalten.

- c) Bei verbundenen Wahlen ist auch bezüglich der Kreiswahl der Wahlbrief immer an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Dementsprechend sind auf dem (vordruckten) Wahlbriefumschlag die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben (Anlage 5 KWahlO). In Übereinstimmung mit dem Verfahren bei Bundes- und Landtagswahlen sind für die Briefwahl nur noch die besonderen Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 3 auszugeben, die vom Gemeindedirektor beschafft werden. Bei verbundenen Wahlen ist auf die Ausgabe der richtigen Merkblätter nach Anlage 5b KWahlO zu achten.

24. Besondere Regelungen (§§ 68 bis 75 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind, wie die entsprechenden Regelungen der Landeswahlordnung, unverändert beibehalten worden, obwohl sie mit der Briefwahl mehr und mehr an Bedeutung verloren haben mögen. Die früheren Sonderregelungen für die Ausgabe von Wahlscheinen sind, abgesehen von § 75 Abs. 1 Satz 2 KWahlO, abgeschafft und — nach dem Vorbild des Landeswahlrechts — durch die Sonderregelung des § 21 KWahlO ersetzt (vgl. hierzu Nummer 9).

25. Neuwahlen nach Gebietsänderungen

Meine Wahlausschreibung v. 14. 5. 1969 (MBL. NW. S. 871) erfaßt nur die **allgemeinen Neuwahlen** zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise, d. h. die Neuwahlen zu denjenigen Vertretungen, die auf Grund des Ablaufs der allgemeinen Wahlperiode neu zu wählen sind. Sie gilt nicht unmittelbar auch für die Neuwahlen in Gemeinden und Landkreisen, in denen im Zuge oder auf Grund von gesetzlichen Gebietsänderungen die Vertretungen aufgelöst worden sind oder mit Auflösung der Gemeinde zu existieren aufgehört haben. Für diese „Neugliederungswahlen“ gelten die besonderen Vorschriften des § 30 KWahlO. Ergänzend habe ich die Aufsichtsbehörden angewiesen, im Interesse der Erzielung einer praktisch auch insoweit allgemeinen Wahlperiode

den Wahltag der Neuwahlen auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen festzusetzen. Für die Durchführung dieser „einzelnen Neuwahlen“ nach § 30 KWahlO am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen weise ich noch auf folgendes hin:

- a) Die Wahltagsbestimmung durch die Aufsichtsbehörde ist die „Wahlausschreibung“ im Sinne des Gesetzes (vgl. etwa § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

- b) Die Berufung des Wahlausschusses ist gemäß § 30 Abs. 3 KWahlO Sache der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch dann, wenn die alte Vertretung durch Gesetz aufgelöst, aber die entsprechende Anwendung von § 29 Abs. 2 GO (§ 21 Abs. 2 LKrO) bestimmt ist und daher die Vertreter ihr Mandat bis zum Zusammentritt der demnächst zu wählenden Vertretung weiter ausüben. Die Aufsichtsbehörden sollten in solchen Fällen allerdings etwaigen Vorschlägen der amtierenden Vertretungen für die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses unter Berücksichtigung der besonderen Situation in der neu abgegrenzten Gemeinde weitmöglich entsprechen.

- c) Auch in der Neufassung des § 30 KWahlO sind bewußt nur die wesentlichsten Besonderheiten der einzelnen Neuwahlen ausdrücklich geregelt. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften. Bei Auslegung und Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften im Falle von einzelnen Neuwahlen wird als Grundregel zu beachten sein, daß den Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten aus dem besonderen Charakter der Neugliederungswahl nach Möglichkeit keine zusätzlichen Beschwerden erwachsen. Dieser Grundregel wird notfalls durch eine großzügige und entgegenkommende Auslegung der Wahlvorschriften Rechnung zu tragen sein. So werden z. B. in Wahlgebieten, die im Zuge der Neugliederung aus dem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden erwachsen sind, kleinere Parteien und Wählergruppen in der Regel schon dann als „alte“ Parteien oder Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzusehen sein, wenn sie nur in der Vertretung einer der durch den Zusammenschluß untergegangenen Gemeinden in der durch die Neugliederungsmaßnahmen beendeten Wahlperiode ununterbrochen vertreten waren. Entsprechendes wird bei der Bewertung von Stimmen für die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gemäß § 22 Satz 2 KWahlG zu gelten haben: Die von einer Partei oder Wählergruppe in den Teilbereichen der neuen Gemeinde bei der vorangegangenen Gemeindevahl erzielten gültigen Stimmen werden für den Gesamtbereich der neuen Gemeinde zusammenzuzählen sein. Dementsprechend gehe ich davon aus, daß die gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 überregional geführten Nachweise von Satzung und Programm auch für die einzelnen Neuwahlen gelten, obwohl die entsprechenden Vorschriften ersichtlich auf allgemeine Neuwahlen zugeschnitten sind.

26. Bevölkerungszahlen (§ 84 KWahlO)

Die nach § 84 Abs. 1 KWahlO maßgeblichen Bevölkerungszahlen sind die vom Statistischen Landesamt halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen nach dem Stichtag 31. 12. 1968, die in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen * A 12 — h j 2/68 vom 8. Mai 1969 veröffentlicht worden sind.

27. Vordrucke und Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5, § 86 KWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist, wie bei den vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahlen, Sache der zuständigen Verwaltung. Zuständig ist für die in § 86 Abs. 1 KWahlO genannten Vordrucke und für die Stimmzettel der Wahlleiter, im übrigen die Gemeinde. Inwieweit die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit und für die Bescheinigung des Wahlrechts nach den Mustern der Anlagen 13 und 14 KWahlO auch für die Kreiswahl von den Gemeinden zu beschaffen und vorrätig zu halten sind, bleibt einer Abstimmung zwischen den beteiligten Verwaltungen überlassen.

Vom Innenminister werden, wie bisher, lediglich noch die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24, also nur die Vordrucke für die nach § 49

Abs. 3 KWahlO vorgeschriebenen Schnellmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte an den Innenminister, sowie die Wahlumschläge, ohne die Wahlumschläge für die Briefwahl nach Anlage 3 KWahlO (§ 29 Abs. 5, § 86 Abs. 2 KWahlO), beschafft und an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgegeben. Die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderungen nach dem von mir errechneten Bedarf in ausreichender Anzahl übersandt werden.

Zur Feststellung des Bedarfs an Wahlumschlägen werden die Gemeinden dieses Mal auf Schätzungen angewiesen sein, weil der tatsächliche Fehlbedarf erst nach der Bundestagswahl festgestellt werden könnte, die Frist für die Herstellung und den Versand der Wahlumschläge dann jedoch zu kurz wäre. Bei der Schätzung kann als Anhaltspunkt der Bedarf nach der Bundestagswahl 1965 dienen, im übrigen sollte vorsorglich großzügig verfahren werden, um auf alle Fälle sicherzustellen, daß die notwendige Anzahl von Wahlumschlägen am Wahltag zur Verfügung steht. Ich bitte, die Zahlen der hiernach für die einzelnen Gemeinden benötigten Wahlumschläge wie folgt zu melden:

- a) Die kreisangehörigen Gemeinden melden dem Landkreis ihren Bedarf bis zum 15. August 1969;
- b) die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Regierungspräsidenten ihren Bedarf bis zum 20. August 1969;
- c) die Regierungspräsidenten melden mir den Bedarf im Bezirk, nach Landkreisen und kreisfreien Städten einzeln aufgeschlüsselt, bis zum 25. August 1969.

28. Verwendung von Stimmzählgeräten (§ 24 Abs. 4 KWahlG, § 90 KWahlO)

Für die Verwendung von Stimmzählgeräten bedarf es nach § 24 Abs. 4 KWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmzählgeräts als solchem als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei den jeweiligen Kommunalwahlen.

Für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist bislang generell nur das Stimmzählgerät der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main, „Schematus“ Typ 080 900 amtlich zugelassen (s. meinen RdErl. v. 12.5.1965 — MBl. NW. S. 674 / SMBl. NW. 1113 —). Für den Einsatz dieses Gerätes erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 1969 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung wird unter den Voraussetzungen erteilt, daß

- a) im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- c) in kreisangehörigen Gemeinden bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk sowohl für die Gemeindevwahl als auch für die Kreiswahl eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte. Ich bitte dabei weiter mitzuteilen, ob die Gemeinde die Geräte käuflich erworben hat und für welche Geräte bereits eine Entschädigung bei dem Einsatz bei Kommunalwahlen gezahlt worden ist.

29. Wahlstatistik (§ 87 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen zu statistischen Zwecken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß

bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit gem. § 87 Abs. 2 KWahlO in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beabsichtigt ist, eine getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen anzuordnen, ist dies bis zum **1. August 1969** der Aufsichtsbehörde zu melden. Je ein Abdruck dieser Meldung ist dem Statistischen Landesamt und mir unmittelbar zuzuleiten.

30. Erstattung von Wahlkampfkosten (§ 56 KWahlG)

Im Zusammenhang der Diskussion über die Zulässigkeit einer Parteienfinanzierung durch die öffentliche Hand und der Beratungen der jetzt im Parteiengesetz bundesrechtlich geregelten Wahlkampfkostenerrstattung für Bundestags- und Landtagswahlen ist gelegentlich auch erwogen oder versucht worden, Parteien und Wählergruppen die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen aus Mitteln der Gemeinden oder Landkreise zu erstatten. Durch den in das Gesetz neu eingefügten § 56 KWahlG ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß eine solche Erstattung von Wahlkampfkosten bei Kommunalwahlen nicht zulässig ist.

31. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Bei den vorangegangenen Wahlen mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß Dienststellen der Wahlleiter und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag nicht oder nicht ständig oder nicht zureichend besetzt waren. Ich weise daher darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Wahlleiter und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr, möglichst aber ganztätig, zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

32. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich wie schon bei den vorangegangenen Wahlen auf einen generellen Erfahrungsbericht über die allgemeinen Kommunalwahlen 1969. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden aufgefordert, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orten nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen. Dies gilt im besonderen für die Frage, inwieweit sich die neuen Vorschriften bewährt haben. Das gilt aber auch für Anregungen zur weitgehenden Verbesserung oder Vereinheitlichung der wahlrechtlichen Vorschriften oder des Verfahrens im übrigen.

33. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

**Terminkalender
für die Kommunalwahlen am 9. November 1969**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
9. 11. 1944	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
9. 11. 1948	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
9. 8. 1969	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
28. 9. 1969	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind	§ 10 Abs. 1 KWahlG § 11 Abs. 2, 3 u. 4 KWahlO
29. 9. — 11. 10. 1969	1. Zeitraum, in dem Personen, bei der An- oder Ummeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 Abs. 3 u. 4 KWahlO § 12 Abs. 1 KWahlO
6. 10. 1969	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge 4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 15 Abs. 1. § 16 Abs. 3 KWahlG §§ 24, 28 KWahlO § 15 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 3 Satz 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 1 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 5 KWahlO § 25 Abs. 3. § 28 Abs. 5 KWahlO § 18 Abs. 1 u. 2 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 5 KWahlO
Spätestens etwa 7. 10. 1969	1. Öffentliche Bekanntmachung (evtl. durch Aushang) des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 18 Abs. 3 KWahlG § 6 Abs. 2 KWahlO § 6 Abs. 2, § 26 Abs. 1 KWahlO
9. 10. 1969	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 18. 10. 1969 b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 KWahlO
10. 10. 1969	a) Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge b) Bis zur Zulassung am gleichen Tage: aa) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages bb) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren c) Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG § 26 KWahlO § 20 KWahlG § 18 Abs. 2 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 5 KWahlO § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 5 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
11. 10. 1969	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 Abs. 1 KWahlO
12. 10. — 18. 10. 1969	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 13 Abs. 1 KWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 KWahlG § 14 Abs. 1 KWahlO
	3. Zeitraum, in dem Personen bei der An- oder Ummeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 13 Abs. 3 u. 4 KWahlO
13. 10. 1969	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags; der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde erheben	§ 18 Abs. 4 KWahlG § 26 Abs. 5 u. 6 KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§ 29 Abs. 3 KWahlO
15. 10. 1969	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
16. 10. 1969	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Landkreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
17. 10. 1969	1. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 22 KWahlG § 29 Abs. 2 KWahlO
	2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§ 29 Abs. 3 KWahlO
18. 10. 1969	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 11 Abs. 1 KWahlG § 13 Abs. 1 Buchst. b KWahlO
20. 10. 1969	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§ 19 Abs. 1 KWahlG
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen	§ 21 Abs. 2 u. 3 KWahlO
23. 10. 1969	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 Abs. 3 KWahlG § 14 Abs. 2 KWahlO
27. 10. 1969	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 4 KWahlG § 14 Abs. 4 KWahlO
1. 11. 1969	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 Abs. 1 KWahlO
3. 11. 1969	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 32 Abs. 1 KWahlO
7. 11. 1969	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 17 Abs. 1 KWahlO
	2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 16 Abs. 1 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
8. 11. 1969	Letzter Tag	
	a) — 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 17 Abs. 1 KWahlO nicht getroffen hat	§ 17 Abs. 1 KWahlO
	b) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG § 15 Abs. 2 KWahlO
	c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
8. 11. oder 9. 11. 1969 - vor 8 Uhr -	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§ 33, § 54 Abs. 3 KWahlO
9. 11. 1969	Wahltag	
	1. — 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG	§ 17 Abs. 1 KWahlO
	2. — zwischen 15 und 18 Uhr — Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 55 Abs. 4 KWahlO
	Wahlabend — nach 18 Uhr —	
	1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung — durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl	
	aa) in amtsangehörigen Gemeinden durch den Gemeindedirektor an den Amtsdirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 2. 2. Halbsatz KWahlO
	bb) durch den Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Oberkreisdirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§ 49 Abs. 3 KWahlO
	aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor	
	bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor an den Innenminister	
	2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift und der Briefwahl-niederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§ 48 Abs. 3, § 55 Abs. 3 Satz 9 KWahlO

— MBl. NW. 1969 S. 1250.

Allgemeine Kommunalwahlen 1969

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1969 —
I B 1'20 — 12. 69. 12

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480 SGV. NW. 1112) kann eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, Wahlvorschläge für die Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am 9. November 1969 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

- I. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind nach § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlG solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausschreibung — dem 23. Mai 1969 (s. Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1969 — MBl. NW. S. 871) — dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Hierzu gebe ich gemäß § 23 der Kommunalwahlordnung bekannt, daß nach Mitteilung des Bundeswahlleiters ihm bis zum 23. Mai 1969 folgende Parteien die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

Aktion Demokratischer Fortschritt — ADF —
Deutsche Einheitspartei — DEP —
Deutsche Friedensunion — DFU —
Freisoziale Union — FSU —
— Demokratische Mitte —
Gesamtdeutsche Partei — GPD —
Republikanische Partei — RP —
Südschleswiger Wählerverband — SSW —
Unabhängige Arbeiter-Partei — UAP —
(Deutsche Sozialisten)
Unabhängige Wählergemeinschaft Niedersachsen
— UWN —
Nationaldemokratische Partei Deutschlands — NPD —
Bayernpartei — BP —
Europa Partei — EP —
(Europäische Föderalistische Partei Deutschlands
EFP)
Deutsche Kommunistische Partei — DKP —

- II. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter überhaupt nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß § 23 der Kommunalwahlordnung folgendes bekannt:

1. Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung sind — unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder

Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms — einzureichen

- a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Landkreises hinausgehende Organisation hat,
b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.
c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher **spätestens bis zum 23. September 1969** bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

2. Antragsberechtigt ist,

- a) falls der Antrag beim Oberkreisdirektor einzubringen ist, die für den Landkreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
b) falls der Antrag beim Regierungspräsidenten einzubringen ist, die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
c) falls der Antrag beim Innenminister einzubringen ist, die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

3. Die nach § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlages unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

— MBl. NW. 1969 S. 1262.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postcheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.